

Allgemeine Einkaufsbedingungen der metafinanz Informationssysteme GmbH für Leistungen im IT-Umfeld (Stand 01.01.2010)

§ 1 Anwendungsbereich/Ausschluss Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) enthalten die Bedingungen, zu denen metafinanz Informationssysteme GmbH (nachfolgend „metafinanz“ genannt) die im Einzelauftrag näher bezeichneten Leistungen vom Auftragnehmer bezieht, sofern diese Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen und Rechtsgeschäfte mit dem Auftragnehmer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen metafinanz nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Auch durch die Annahme von Leistungen werden die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Leistungsumfang

2.1 Der Auftragnehmer wird für metafinanz die im Einzelvertrag beschriebenen Leistungen selbst oder durch qualifizierte Erfüllungsgehilfen erbringen sowie in eigener Projektverantwortung die im Einzelauftrag beschriebenen Arbeitsergebnisse herstellen und abliefern.

2.2 Der Auftragnehmer ist in der Einteilung seines Leistungsortes und seiner Leistungszeit frei. Die Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartner unterstehen fachlich und disziplinarisch ausschließlich dem Weisungsrecht des Vertragspartners, der Arbeitgeber der jeweiligen Mitarbeiter ist, unabhängig vom Ort der Dienstleistung. Sofern es jedoch auf Grund der Tätigkeit des Auftragnehmers im Einzelfall zu Berührungspunkten mit besonders sensiblen Daten kommt, insbesondere Daten, die im Sinne des § 203 StGB ein Geheimnis darstellen, obliegt es dem Kunden des Auftraggebers den eingesetzten Mitarbeitern konkrete Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit solchen Daten zu erteilen.

2.3 Der Auftragnehmer wird bei der Festsetzung von Besprechungsterminen mit der metafinanz, der Durchführung von Aufträgen, der Erarbeitung technischer Konzeptionen oder ähnlicher Vorgänge, die fristgebunden sind, die Vorstellung der metafinanz vorrangig berücksichtigen und vereinbarte Fristen genauestens einhalten. Beginn und Ende einzelner Aufträge sowie Projekttermine werden metafinanz und der Auftragnehmer jeweils gesondert schriftlich festlegen.

2.4 Die Projekttermine werden im Einzelauftrag festgelegt. Falls der Auftragnehmer nach Auftragsannahme an dessen Durchführung auch nur vorübergehend verhindert ist, wird er diese Verhinderung, gleich aus welchem Grunde, unverzüglich der metafinanz unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitteilen.

§ 3 Vergütung

3.1 Die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung wird im Einzelauftrag festgelegt. Alle Zahlungen sind zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu leisten. Wird in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart, ist eine Vergütung nach Zeitaufwand (Tages-/Stundensatz) festzulegen.

3.2 Erfolgt die Abrechnung monatlich nach erbrachtem Aufwand, wird der Auftragnehmer der metafinanz den zu vergütenden Zeitaufwand bis zum 15. eines Monats für den Vormonat mitteilen. Die Zeitaufweise gelten als von metafinanz anerkannt, wenn metafinanz nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen von dem geltend gemachten und mitgeteilten Zeitaufwand schriftlich widerspricht. Die Vergütung für den jeweiligen Auftrag wird 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

3.3 Bestehen die im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen in einem Erfolg oder der Lieferung neu herzustellender beweglicher Sachen, ist die Abnahme zusätzliche Fälligkeitvoraussetzung. Im Einzelauftrag können jedoch Vorauszahlungen vereinbart werden.

3.4 Aus der Rechnung müssen sich die erbrachten Leistungen und die hierfür jeweils verlangte Vergütung nachvollziehbar und prüfbar ergeben, etwaige Abschlagszahlungen sind auszuweisen. Die Fälligkeit der Vergütung wird gehemmt, soweit sich die Vergütung nicht nachvollziehbar und prüfbar aus der Rechnung ergibt oder diese nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, sind für die erbrachten Leistungen und die dafür benötigten Zeiten der Rechnung entsprechende Tätigkeitsnachweise beizufügen.

3.5 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers für die von ihm zu erbringende Leistung abgegolten. Reisezeiten und Reisekosten von und zum Einsatzort werden nicht erstattet. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für sich und seine Mitarbeiter führt der Auftragnehmer selbst ab.

§ 4 Gewährleistung

Bestehen die im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen in einem Erfolg oder in der Lieferung neu herzustellender beweglicher Sachen, gelten die gesetzlichen Mangelvorschriften.

Die Verjährung der Mängelrechte wird ab Anzeige des Mangels durch den Auftraggeber bis zur Abnahme der Nacherfüllung durch den Auftraggeber oder bis einen Monat nach Scheitern dieser Nacherfüllung oder nach der endgültigen Ablehnung der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer gehemmt.

§ 5 Haftung

5.1 Auftragnehmer und metafinanz haften für eine von ihnen jeweils zu vertretende Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei der Verletzung von Rechten Dritter, bei der Übernahme einer Garantie und bei einem sonstigen Schaden, der von ihnen aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten ist, unbegrenzt.

5.2 Für leichte Fahrlässigkeit haften die Parteien einander nicht, es sei denn, wesentliche Vertragspflichten wurden verletzt. Bei fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf Schäden begrenzt, mit denen das haftungsbegründende Verhalten in direktem Zusammenhang steht, sowie auf solche Schäden, mit deren Eintritt bei Geschäften der fraglichen Art vernünftiger- und typischerweise bei Vertragsschluss zu rechnen war. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter beider Parteien.

5.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5.4 Der Freistellungsanspruch wegen der Verletzung von Rechten Dritter (§ 1 der Anlage 1 zum Rahmenvertrag für Subunternehmer) ist nicht durch diese Haftungsbeschränkung begrenzt.

§ 6 Kündigung

6.1 Der Rahmenvertrag ist von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar. Eine Kündigung während eines laufenden Auftrages ist nur mit Wirkung auf einen Zeitpunkt nach Beendigung des Auftrages zulässig. Einzelaufträge sind ebenfalls mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes hierzu vereinbart wurde.

6.2 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- (1) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder sonstigen finanziellen Verhältnisse des anderen Vertragspartners eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von aus der Geschäftsverbindung resultierenden Verbindlichkeiten gegenüber dem kündigenden Vertragspartner gefährdet ist
- (2) oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist
- (3) oder der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter und Subunternehmer sich nicht an die Bestimmungen über die Zuverlässigkeitsprüfung (§ 4 zur Anlage 1 zum Rahmenvertrag für Subunternehmer) halten
- (4) oder der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter und Subunternehmer sich nicht an die Bestimmungen der Integritätsklausel (§ 5 zur Anlage 1 zum Rahmenvertrag für Subunternehmer) halten.

§ 7 Nennung als Referenzkunde

Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der metafinanz dazu berechtigt, mit dem Namen oder dem Logo der metafinanz als Referenzkunden zu werben. Hierfür sind die vom Auftragnehmer zur Veröffentlichung vorgesehenen Texte/Bilder/Logos bei metafinanz einzureichen.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Sämtliche zwischen den Vertragspartnern getroffenen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

8.2 Der Einzelvertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.3 Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Rahmenvereinbarung oder mit Einzelaufträgen ist München. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, kann er auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagt werden.